

Hygieneordnung

Stand 13.1.22

Regelungen gemäß der [Corona-Schutzverordnung](#) des Landes NRW in der **ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung** für den Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung.

Die wichtigsten Regelungen

- In allen Innenräumen und für den gesamten Verlauf der Veranstaltungen gilt die **Maskenpflicht**. Nur die Referent/innen können die Maske bei Einhaltung des Mindestabstands während des Vortrags ablegen.
- **Generell gilt für alle Personen die 2G-Regelung**, d.h. alle müssen einen gültigen Immunisierungsnachweis vorlegen.
- **Die 3G-Regelung** (Nicht-Immunisierte müssen Negativtest vorlegen) gilt weiterhin für die Teilnehmenden von:
 - Veranstaltungen der berufsbezogenen Bildung (z.B. Schultag, Kindertagespflege),
 - Angeboten der politischen Bildung,
 - Integrationskursen und Deutschkursen,
 - Angeboten der Familienbildung (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO).
- **Für spezielle Kurse gilt die 2G-plus-Regelung**. Gemeint sind alle Angebote, bei denen die Personen nicht fest am Platz sitzen und bei denen es erforderlich ist, bei Bedarf die Maske abzulegen. Dazu gehören Bewegungskurse wie Gymnastik, Kochkurse usw. Hier muss neben dem Immunisierungsnachweis auch ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Ausgenommen davon sind alle Personen, die schon eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, also »geboostert« sind, für diese gilt die 2G-Regelung.

Begriffsbestimmungen

Immunisiert / Getestet

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen.
- Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines **höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests** oder eines bescheinigten **höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen**.
- Über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügt, wer als geimpfte Personen zusätzlich zur bisherigen Grundimmunisierung eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten hat (»geboostert«).
- Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Nachweisprüfung beim Zugang zu Einrichtungen und Kursen

- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim **Zutritt zu den Einrichtungen** und Angeboten von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.
- Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.
- Zudem ist im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis, für die die 3G-Regelung gilt, genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.
- Die Corona-Schutzverordnung lässt zwar weiterhin **beaufsichtigte Selbsttests** zu. Aufgrund der damit verbundenen Aufwände, der statistisch hohen Fehlerquote und der verfügbaren kostenlosen Bürgertests **praktizieren wir diese Testungsform nicht** in unseren Einrichtungen.
- Ausgenommen von der 2G-Regelung sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Für diese Personen gilt die 3G-Regelung. Ebenso ausgenommen sind Schwangere im ersten Trimester.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen

- Für die hauptamtlich Beschäftigten gilt die aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.
- Für die nebenamtlich beschäftigten Referenten/innen in Veranstaltungen gilt die 2G-Regelung.
- Alle Referenten/innen müssen aufgrund der Corona-Schutzverordnung **ihren Immunisierungsnachweis** vorlegen. Dazu können z.B. von Referenten/innen, die nicht zu uns ins Haus kommen, die bei den Nachweisen vorhandenen QR-Codes als Kopie oder Bildschirmfoto der Verwaltung zugesandt werden.

Weitere Hygiene-Maßnahmen

- Alle sind verpflichtet, die grundsätzlichen Hygienevorschriften einzuhalten, die „AHA+L-Standards“, d.h. in Innenbereichen den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren, Masken auf den Zuwegen zum Platz zu tragen, regelmäßig zu lüften etc.